



**HAFEN  
HANNOVER**

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen  
Besonderer Teil (NBS-BT)**

(Stand: 01.04.2021)

der Misburger Hafengesellschaft mbH (MHG)  
in Hannover

**VERWALTUNG**

Misburger Hafengesellschaft mbH  
Hansastr. 38  
30419 Hannover

Telefon: (0511) 168 – 42695  
Telefax: (0511) 168 – 45082  
Vertrieb: (0511) 168 – 46341

**BETRIEBSSTÄTTE**

Am Hafen 20  
30629 Hannover

Bahn: (0511) 589 998 – 71  
Hafen: (0511) 589 998 – 71  
Fax: (0511) 589 998 – 79

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>0</b>	<b>Verzeichnis der Abkürzungen</b> . . . . .	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Ergänzungen und Abweichungen zu/von den NBS-AT</b> . . . . .	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Zugang und Infrastrukturbeschreibung</b> . . . . .	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Betriebliche Rahmenbedingungen</b> . . . . .	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Grundsätze der Preisbildung</b> . . . . .	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Störungen und Unregelmäßigkeiten</b> . . . . .	<b>8</b>

### **Anlagen:**

- A 1 Preisliste**
- A 2 Anreizsystem**
- A 3 Verzeichnis der Ansprechpartner**

## **0 Verzeichnis der Abkürzungen**

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
DB AG	Deutsche Bahn AG
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EOW	Elektrisch Ortsgestellte Weiche
ESBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
MHG	Misburger Hafengesellschaft mbH
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie der DB AG, eisenbahnbetriebliches Regelwerk der DB AG
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

## **1 Ergänzungen und Abweichungen zu/von den NBS-AT**

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil – gelten ausschließlich für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Serviceeinrichtungen, die sich im Eigentum der Misburger Hafengesellschaft (MHG) befinden. Für die Nutzung angrenzender Infrastrukturen (z.B. von Gleisanschlüssen) sind mit den jeweiligen Betreibern ggf. gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.
- 1.2 Im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und den von ihr erschlossenen Serviceeinrichtungen werden jeweils gesonderte Entgelte erhoben. Diese sind einheitlich in der Preisliste festgelegt, die als Anlage 1 ein Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.
- 1.3 Die grundlegenden Regelungen zur Geschäftsverbindung zwischen der MHG als Betreiber der Serviceeinrichtungen und den Nutzern enthält der „Allgemeine Teil“ der Nutzungsbedingungen (NBS-AT). Beide Teile (AT und BT) sowie weitere relevante Informationen werden von der MHG in der jeweils aktuellen Fassung auf der Netzseite [www.hannover-hafen.de](http://www.hannover-hafen.de) angeboten oder auf Anfrage unter der Mailadresse [info@hannover-hafen.de](mailto:info@hannover-hafen.de) verschickt.
- 1.4 Zu NBS-AT / 2.3.1:  
Der Betrieb auf den Gleisen der MHG wird auf der Grundlage der “Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen“ des Landes Niedersachsen (1955) und der “Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst“ (AE) der Unternehmensgruppe Hafen Hannover durchgeführt. Abweichende oder ergänzende Regelungen werden in der SbV beschrieben.
- 1.5 Zu NBS-AT / 2.3.3:  
Das eingesetzte Personal der EVU muß ortskundig sein. Einweisungen und Abnahmen für Rangiertätigkeiten im BOA-Bereich (nach Maßgabe der Erfordernis) erfolgen durch die MHG gegen Aufwandsentschädigung gemäß Preisliste.
- 1.6 Zu NBS-AT / 2.4.2:  
Zur Einfahrt in den Infrastrukturbereich der MHG muß die Ausrüstung der Fahrzeuge den Vorgaben der DB Netz AG entsprechen („Technische Netzzugangsbedingungen“ [TNB] der DB Netz AG, Frankfurt a.M.).
- 1.7 Zu NBS-AT / 3.1.2:  
Zu den zugangsrelevanten Vorschriften gehören – in Abhängigkeit vom vertraglich vereinbarten Umfang der Infrastrukturnutzung – die folgenden betrieblich-technischen Regelwerke:
- das Signalbuch (SB) 301
  - die Fahrdienstvorschrift (FV) 408 der DB
  - die „Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst“ (AE) der Häfen Hannover
  - die „Sammlung betrieblicher Vorschriften“ (SbV) der MHG

Eine (partielle) Einweisung in die betriebsinternen Regelwerke AE und SbV erfolgt bedarfsorientiert und in dem notwendigen Umfang, der sich aus der beabsichtigten Nutzung der Serviceeinrichtungen ergibt.

1.8 Zu NBS-AT / 3.2:  
Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen sind formlos und in schriftlicher Form (E-Mail, Telefax, Brief) über die in der Anlage 2 aufgeführten Kommunikationswege an die MHG zu richten. Dabei sind Art, Umfang sowie die Verkehrstage und -zeiten der gewünschten Nutzung möglichst umfassend und genau zu beschreiben.

1.9 Zu NBS-AT / 3.3.1.3:  
Bei konkurrierenden Nutzungsanträgen, die mit den grundlegenden Hilfsmitteln der DVO (EU) 2017/2177 keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können, werden von der MHG bevorzugt solche Anträge berücksichtigt, die den Verkehrsinteressen der lokalen Hafenanlieger dienen. Darüber hinaus werden Nutzungskapazitäten in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bzw. verbindlicher Bestellungen vergeben.

## **2 Zugang und Infrastrukturbeschreibung**

### **2.1 Zufahrt:**

Die MHG betreibt im Osten der Landeshauptstadt Hannover einen Binnenhafen, auf dessen Areal sich die Serviceeinrichtungen der Eisenbahn befinden. Das Gleis zum Hafen zweigt mit der Weiche 5 am westlichen Ende des Bahnhofs Misburg von der Güterumgebungsbahn (DB-Strecke 1750) in Richtung Norden ab.

### **2.2 Gleisanlagen:**

Die Gleisanlagen der MHG sind nicht elektrifiziert.

Nach dem Passieren der Infrastrukturgrenze gelangt man noch vor der Einfahrt in die Übergabegruppe zur Weiche 2, über die vom durchgehenden Stammgleis aus direkt in den Nebenanschluß der Firma Deurag-Nerag eingefahren werden kann. Diese Weiche wird vom Fahrdienstleiter Misburg elektrisch fernbedient.

Die Übergabegruppe "Misburg Hafen" besteht aus 8 Gleisen:

Gleis 1	Umfahrungsgleis	Nutzlänge 205 m
Gleis 2	Zustell-/Abholgleis	Nutzlänge 190 m
Gleis 3	Zustell-/Abholgleis	Nutzlänge 175 m
Gleis 4	Zustell-/Abholgleis	Nutzlänge 175 m
Gleis 5	Abstellgleis	Nutzlänge 214 m
Gleis 6	Abstellgleis	Nutzlänge 291 m
Gleis 7	Abstellgleis	Nutzlänge 327 m
Gleis 8	Abstellgleis	Nutzlänge 328 m

Von der Übergabegruppe aus sind weitere Anschließer und die Ladegleise des Misburger Hafens zu erreichen. Die Gleise sind eingezäunt; ein Schlüssel für das Gleistor liegt u.a. beim DB-Fahrdienstleiter Misburg bereit.

Die Ladestelle am Hafenbecken in Misburg ist eingepflastert und besteht aus den beiden Gleisen:

Gleis 25	Ladegleis	Nutzlänge 180 m
Gleis 28	Ladegleis	Nutzlänge 180 m

### **3 Betriebliche Rahmenbedingungen**

3.1 Die Eisenbahninfrastruktur der MHG steht dem Betrieb planmäßig an Werktagen montags bis donnerstags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Verfügung.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Nutzung der Anlagen nur nach Voranmeldung möglich. Ein entsprechender Bedarf ist spätestens 25 Kalendertage vor der geplanten Nutzung verbindlich zu beantragen. Eventuell zusätzlich anfallende Betriebsführungskosten werden gemäß Preisliste berechnet.

3.2 Die Fahrten vom Bahnhof Misburg in den Anschluß des Hafens und umgekehrt werden als Rangierfahrten durchgeführt.

3.3 Die Gleisanlagen der MHG gehören zur Streckenklasse D4. Der maßgebliche Bogenradius beträgt 140 m.

3.4 Ab der Infrastrukturgrenze beträgt die zul. Höchstgeschwindigkeit 15 km/h.

3.5 Zur Kommunikation mit der Betriebsstätte und zur Bedienung der Sicherungseinrichtungen sind je nach Umfang der geplanten Arbeiten unterschiedliche Betriebsmittel erforderlich (Funkgerät, Schlüssel, usw.). Diese werden dem EVU nach vorheriger Absprache ggf. leihweise zur Verfügung gestellt.

3.6 Bei Abweichungen vom geplanten Betriebsverlauf gibt der Standortbetreuer der MHG im Zuge der betrieblichen Verkehrssteuerung den betroffenen Zugangsberechtigten alle notwendigen Anweisungen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen.

3.7 Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden auf der Netzseite [www.hannover-hafen.de](http://www.hannover-hafen.de) veröffentlicht. Angemeldete Zugangsberechtigte erhalten zusätzlich wöchentlich per E-Mail gezielte Informationen über Einschränkungen bei der geplanten Nutzung der Infrastruktur.

## **4 Grundsätze der Preisbildung**

### **4.1 Nutzung als Übergabegleis:**

Für jede Bedienfahrt in die Übergabegruppe wird ein einheitliches Nutzungsentgelt erhoben. In diesem Preis sind Aufenthalte von bis zu einer Stunde enthalten. Längere Standzeiten auf den Übergabegleisen sind vorab zu vereinbaren und werden als Abstellung gemäß Preisliste berechnet.

### **4.2 Nutzung als Durchfahrgleis:**

Bei Nutzung der sich an das Stammgleis bzw. die Übergabegleise anschließenden hafeneigenen Eisenbahninfrastruktur zur Bedienung von Anschlußgleisen oder Ladestellen wird jedes Fahrzeug einer Rangiereinheit (Lokomotive und Wagen) einzeln und je Fahrtrichtung gemäß Preisliste berechnet.

Der gleiche Preis gilt auch für die Bedienung des Tanklagers.

### **4.3 Nutzung als Abstellgleis:**

Verbleiben Lokomotiven oder Wagen nach bzw. vor einer Rangierfahrt länger als eine Stunde auf hafeneigenen Gleisen (Ladegleise oder Übergabegleise – s. 4.1) wird dies als Abstellung berechnet. Abgerechnet wird pro Fahrzeug und angefangenem Kalendertag.

### **4.4 Ergänzende Leistungen:**

Zusätzlich bietet die MHG die Möglichkeit, folgende Infrastruktur- bzw. Personaldienstleistungen zu nutzen:

- Nutzung der Gleiswaage,
- Lotsengestellung,
- Vermittlung von Ortskenntnissen,
- Nutzung der Infrastruktur außerhalb der regulären Betriebszeiten.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Preisliste auf der Grundlage der Nutzungsvorgänge oder des Personalaufwands.

### **4.5 Personalkosten:**

Die Personalkosten werden durch die Multiplikation der Zeitdauer einer Leistung mit dem in der Preisliste festgelegten Stundensatz für das Personal ermittelt. Dabei wird die Leistungsdauer auf volle Stunden aufgerundet.

Es wird eine Mindesteinsatzzeit von drei Stunden je Mitarbeiter berechnet, falls sich der Arbeitseinsatz nicht mit anderen Aufgaben kombinieren lässt.

### **4.6 Abrechnung:**

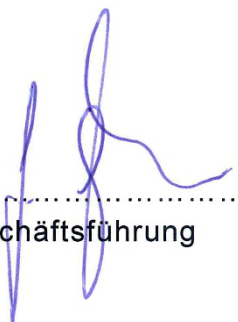
Für die Erstellung der Abrechnung stellt das EVU der MHG alle erforderlichen Daten täglich in schriftlicher Form zur Verfügung. Die Abrechnung der Benutzung von Eisenbahninfrastruktur- und Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis der Datenerhebung der MHG nach Inanspruchnahme.

## 5 Störungen und Unregelmäßigkeiten

Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln des Betreibers MHG gelten auch für die EVU. Änderungen an den Unfallmeldetafeln werden den EVU schriftlich mitgeteilt. Störungen und Unregelmäßigkeiten sind der Betriebsstätte der MHG unverzüglich zu melden.

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt die MHG als Betreiber die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. die Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungseinheiten. Die Aufgabenabstimmung am Ereignisort obliegt dem örtlichen Personal der MHG. Es ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen.

Diese Bedingungen treten am 01.04.2021 in Kraft.



.....  
Geschäftsführung



## **Anlage 1 – Preisliste der EIU-Leistungen**

### **1. Bereitstellung von Eisenbahninfrastruktur**

<b>1.1</b>	Nutzung der Übergabegleise (je Bedienung)	80,00 €
<b>1.2</b>	Nutzung der Durchfahrgleise (pro Waggon/Triebfahrzeug und Fahrtrichtung)	13,00 €
<b>1.3</b>	Nutzung als Abstellgleis (pro Waggon/Triebfahrzeug und Kalendertag)	2,00 €

### **2. Ergänzende Leistungen**

<b>2.1</b>	Nutzung der Gleiswaage (je Verwiegung)	60,00 €
<b>2.2</b>	Lotsengestellung (je angefangene Stunde)	55,00 €/h
<b>2.3</b>	Vermittlung von Ortskenntnissen (je angefangene Stunde)	75,00 €/h
<b>2.4</b>	Nutzung der Infrastruktur außerhalb der regulären Betriebszeiten (Personalstunden nach Aufwand)	75,00 €/h

## **Anlage 2 – Anreizsystem**

### **1. Grundsatz**

Voraussetzung für die Anwendung des vorliegenden Anreizsystems ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Zugangsberechtigten und der MHG, die sich auf die konkrete Nutzung von Teilen der Serviceeinrichtung hinsichtlich Örtlichkeit und Zeitraum bezieht.

### **2. Störung des Ablaufs**

Die Maßnahmen des Anreizsystems greifen erst nach dem Verstreichen einer Toleranzzeit von einer Stunde.

Kann der Zugangsberechtigte danach die ihm vertraglich zugesicherten Kapazitäten nicht im vereinbarten Zeitrahmen und Umfang nutzen, so steht ihm die Zahlung eines Anreizentgelts durch die MHG zu, dessen Höhe sich aus dem Punkt 3 dieser Anlage ergibt.

Belegt der Zugangsberechtigte seinerseits die Kapazitäten der Infrastruktur über das vereinbarte Maß hinaus und verursacht dadurch betriebliche Störungen, ist er seinerseits ebenfalls zur Zahlung des Anreizentgelts gemäß Punkt 3 verpflichtet.

### **3. Höhe des Anreizentgelts**

Die Höhe des Anreizentgelts ergibt sich anteilig aus dem Preis der einzelnen Leistung gemäß Preisliste (Anlage 1). Für jede angefangene Stunde einer zeitlichen Verzögerung werden 10% des Leistungspreises als Anreizentgelt in Rechnung gestellt. Dabei ist der Gesamtausgleichsbetrag auf 50% des jeweiligen Leistungspreises begrenzt.

Die Berechnung des Anreizentgelts entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Verpflichtung zur Begleichung des zusätzlichen Aufwands gemäß Punkt 2.4 der Preisliste, wenn z.B. durch zeitliche Verzögerungen im Ablauf eine verlängerte Besetzungszeit der Infrastruktur erforderlich wurde.

### **4. Abrechnung**

Die MHG erstellt für jeden Kalendermonat eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den betroffenen Zugangsberechtigten in elektronischer Form unternehmensbezogen zur Verfügung.

Im Anschluß an diese Information hat der Zugangsberechtigte eine Frist von einem Monat, in der er ggf. Einwendungen und Beanstandungen an der Übersicht gegenüber der MHG in schriftlicher Form vorbringen kann. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung der Aufstellung, auf deren Grundlage dann die sich aus dem Anreizsystem ergebenden Entgelte in Rechnung gestellt werden.

## Anlage 3 – Verzeichnis der Ansprechpartner

Betreiber der Serviceeinrichtung: Misburger Hafengesellschaft mbH  
Hansastraße 38  
30419 Hannover

Tel.: +49 511 168 – 42695  
Fax: +49 511 168 – 45082  
Email: [info@hannover-hafen.de](mailto:info@hannover-hafen.de)

Betriebsstätte Misburg : Tel.: +49 511 589 998 – 71  
Fax: +49 511 589 998 – 79  
Email: [mhg@hannover-hafen.de](mailto:mhg@hannover-hafen.de)

Eisenbahnbetriebsleiter Dipl.-Ing. Karsten Wirtulla  
Tel.: +49 511 168 – 49301  
Fax: +49 511 168 – 45082  
Mobil: +49 163 3168466  
Email: [karsten.wirtulla@hannover-hafen.de](mailto:karsten.wirtulla@hannover-hafen.de)